



→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

## Ohne Ausgaben die Steuer mindern

### Pauschalen in Ihrer Steuererklärung

Belege sammeln ist Ihnen zu mühsam? Halb so schlimm: Denn auch ohne Zettelwirtschaft können Sie kräftig Steuern sparen. Wir zeigen Ihnen die wichtigsten Pauschalen für Ihre Steuererklärung 2014.

#### Arbeitnehmer-Pauschbetrag: € 1.000

Nicht jeder hat viele Ausgaben für seinen Arbeitsplatz – zum Glück! Auch denjenigen ohne hohe Kosten gesteht der Fiskus den Arbeitnehmer-Pauschbetrag zu – immerhin € 1.000 pro Jahr. Dieser wird direkt von Ihrem Arbeitslohn abgezogen. Es sei denn, Sie weisen höhere Ausgaben nach - dann mindert der höhere Betrag Ihre Steuer. Beantragen müssen Sie die € 1.000-Pauschale nicht – diese verrechnet der Fiskus automatisch.

#### HINWEIS

Auch wenn Sie nur ein paar Monate in 2014 angestellt waren, wird Ihnen die volle Pauschale von Ihrem Arbeitslohn abgezogen.

#### Pendlerpauschale: 30 Cent je Kilometer

Bei der Pendlerpauschale werden je Entfernungskilometer zwischen Ihrer Wohnung und dem Arbeitsplatz 30 Cent berechnet. Grundsätzlich wird nur die kürzeste Straßenverbindung berücksichtigt. Fahren Sie tatsächlich eine längere, aber verkehrsgünstigere Strecke, müssen Sie dies gut begründen.



## EDITORIAL



Liebe Steuer-Sparer,

Ausgaben in der Steuererklärung ansetzen, die man gar nicht hatte? Das klingt illegal! Ist jedoch absolut legitim. Denn auch ohne viel Papierkram können Sie mit einigen Tricks im Hinterkopf Steuern sparen. Wir zeigen Ihnen die wichtigsten Pauschalen für die Steuererklärung 2014.

Weitere Themen dieser Ausgabe sind:

- **Rundum abgesichert?**
- **Die Einspruchsempfehlung des Monats**
- **Rechnung vom Schornsteinfeger**
- **Betriebsveranstaltungen**
- **Kauf einer Immobilie**
- **Mitmachen & gewinnen**

Mehr Tipps und Tricks rund um Ihre Steuer finden Sie wie gewohnt auf [www.steuernsparen.de](http://www.steuernsparen.de).

Einen schönen Frühlingsanfang wünscht Ihnen Ihre


*Melanie Baumiller*

Melanie Baumiller



→ TIPP | STEUERZÄHLER

**Positiv:** Sie können die Pauschale in Anspruch nehmen, egal mit welchem Verkehrsmittel Sie zur Arbeit gekommen sind. Sprich: Ob mit dem Rad, Bus und Bahn oder gar zu Fuß werden Ihnen 30 Cent je Kilometer berechnet. Selbst wenn Sie mit weiteren vier Mann eine Fahrgemeinschaft hatten.

**TIPP** 

Ab 15 Kilometern einfacher Entfernung liegen Sie bereits über der Arbeitnehmerpauschale von € 1.000 (bei üblichen 230 Arbeitstagen). Nun lohnt sich jeder weitere Euro, den Sie als Ausgaben ansetzen!

**Bewerbungskosten: bis zu € 8,50**

Lust auf berufliche Veränderung? Die Kosten für Bewerbungen können Sie absetzen – auch wenn Sie tatsächlich noch keine neue Stelle haben. Pro Bewerbung mit Bewerbungsmappe können Sie pauschal € 8,50 ansetzen. Haben Sie sich ohne Mappe z.B. per E-Mail oder Initiativbewerbung um einen Job bemüht, können Sie € 2,50 je Bewerbung abziehen.

Aber auch Fahrtkosten mindern Ihre Steuer. Für jeden gefahrenen Kilometer zum Bewerbungsgespräch oder Probetag gibt's 30 Cent. Tragen Sie die Pauschalen in der Anlage N, Zeile 46 ein.

**Reinigung der Arbeitskleidung: Hier müssen Sie rechnen**

Falls Sie Ihre Arbeitskleidung nicht in die Reinigung geben, sondern selbst waschen, ist nun Rechnen angesagt: Je nach Waschprogramm und Trocknerart können Sie sich pro Kilo Wäsche folgende Sätze ansetzen – pro Waschgang wohlgermerkt.

Arbeitsschritte		1-Pers.-Haushalt	2-Pers.-Haushalt	3-Pers.-Haushalt	ab 4 Pers.-Haushalt
<b>Wäsche waschen:</b>	Kochwäsche 95 Grad	0,77 €	0,50 €	0,43 €	0,37 €
	Buntwäsche 60 Grad	0,76 €	0,48 €	0,41 €	0,35 €
	Pflegeleicht-Wäsche	0,88 €	0,60 €	0,53 €	0,47 €
<b>Wäsche trocknen:</b>	Abluft-trockner	0,41 €	0,26 €	0,23 €	0,19 €
	Kondens-trockner	0,55 €	0,34 €	0,29 €	0,24 €
<b>Bügeln:</b>	Bügeleisen	0,07 €	0,05 €	0,05 €	0,05 €

Tragen Sie den errechneten Betrag in der Anlage N, Zeile 41 ein.

**Arbeitsmittel: € 110**

Die Pauschale für Arbeitsmittel können Sie mit € 110 pro Jahr bei den Werbungskosten in der Anlage N auf Seite 2, Zeile 41 ansetzen – egal, ob Sie tatsächlich für Ihren Beruf private Ausgaben hatten.

**Kontoführungsgebühr: € 16**

Das monatliche Gehalt bar auf die Hand? Heutzutage unvorstellbar! Da Arbeitnehmer ein Girokonto für die Überweisung des Gehaltes benötigen, akzeptiert der Fiskus pauschal € 16 Kontoführungsgebühr im Jahr. Tragen Sie die Pauschale in der Anlage N, Zeile 46 ein.

**Telefonkosten: mit Glück € 240**

Immer und überall erreichbar sein. Pro Monat können Sie € 20 als Werbungskosten in der Anlage N, Zeile 46 eintragen. Ein Recht auf die Anerkennung der Pauschale haben Sie jedoch leider nicht.

**Arbeitskleidung: € 110**

Kleider machen Leute. In vielen Berufen gehört standesgemäße Berufskleidung dazu – zum Beispiel Labormäntel, Ärztekittel, Amtstrachten oder Uniformen. Hier können Sie sich eine € 110 Pauschale ansetzen – pro Jahr (nicht pro Kleidungsstück!). Einzutragen ist die Pauschale in der Anlage N, Zeile 41.



→ TIPP | STEUERZÄHLER

### Alltagskleidung verschmutzt: Reinigungskosten ansetzen

Wenn Ihre Kleidung während Ihrer Berufstätigkeit stark verschmutzt wurde, können Sie einen Pauschalbetrag für die Reinigung ansetzen.

Bei verschmutzter Kleidung erkennt das Finanzamt in der Regel pauschal € 103 an. Sogar ohne weitere Nachweise. In Ausnahmefällen werden auch € 150 anerkannt, wenn die Kleidung stark verschmutzt ist. Doch wie so oft gilt auch hier: Einen Rechtsanspruch auf die Pauschale haben Sie nicht.

### Umzugspauschale: bis zu € 1.429

Sind Sie in 2014 aus beruflichen Gründen umgezogen? Ohne Nachweis von Rechnungsbelegen können Sie folgende Pauschalen in der Anlage N, Zeile 46 geltend machen:

	Umzug bis 28.02.2014	Umzug ab 01.03.2014
Single:	€ 695	€ 715
Verheiratete:	€ 1.390	€ 1.429
Erhöhungsbetrag pro Kind und sonst. Angehörige:	€ 306	€ 315

#### HINWEIS

Maßgeblich ist der Tag, an dem Sie Ihren Umzug beendet haben. Haben Sie Ihre Möbel am 28. Februar 2014 ein- und am 1. März ausgeladen, haben Sie Anspruch auf den höheren Pauschbetrag.

### Verpflegungsmehraufwendungen: bis zu € 24

Wer unterwegs ist, muss mehr Geld für Essen ausgeben als zu Hause. Das sieht auch der Fiskus – und bessert bei beruflichen Reisen die Reisekasse auf. Die Pauschbeträge sind dabei abhängig von Ihrer Abwesenheit von zu Hause und Ihrer Arbeit. Diese tragen Sie auf der Anlage N ab Zeile 52 ein.

- Bei eintägiger Dienstreise mit einer Abwesenheit über 8 Stunden – Pauschale von € 12.
- Bei mehrtägigen Dienstreisen für Anreise- und Abreisetag – Pauschale von € 12. (unabhängig von der tatsächlichen Abwesenheit)
- Bei ganztägiger Abwesenheit - Pauschale von € 24.

Bei Auslandsreisen gelten andere Pauschalen – diese finden Sie [hier](#).

### Entlastungsbetrag für Alleinerziehende: € 1.308

Der Staat hat ein Herz für „Ein-Eltern-Familien“ – und unterstützt mit einem Entlastungsbetrag. Dieser beträgt € 1.308 im Jahr unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie sind alleinerziehend.
- Sie leben mit (mindestens) einem Kind in einem Haushalt, für das Sie Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag haben.
- Sie wohnen in Deutschland.

#### Pauschale für Rentner: € 102

Auch Rentner können Werbungskosten von ihrer Steuer absetzen. Entweder durch Vorlage von Belegen oder durch die Pauschale von € 102. Beantragen brauchen Sie diese nicht, sie wird automatisch abgezogen.

#### Spenden: mit Glück € 50

Sie haben im letzten Jahr gespendet, finden aber die Quittung nicht mehr? Kein Problem – von den meisten Finanzbeamten werden Spenden bis insgesamt € 50 akzeptiert. Bei Ehepaaren sind dies sogar € 100. Tragen Sie den Betrag auf Seite 2 des Mantelbogens in Zeile 45 ein.

#### Wussten Sie schon, dass ... ?



2011 gegen Steuersünder in insgesamt 16.119 Strafverfahren Freiheitsstrafen von über 1.684 Jahren verhängt wurden?





→ TIPP | STEUERZÄHLER

Lagen diese Voraussetzungen nicht das ganze Jahr vor? Dann erhalten Sie den Betrag für jeden Monat anteilig. Den Entlastungsbetrag erhalten Sie automatisch, wenn Sie die Steuerklasse II haben. Haben Sie bisher eine andere Steuerklasse, sollten Sie den Wechsel in Steuerklasse II beantragen.

**TIPP**



Sie können den Entlastungsbetrag auch geltend machen, wenn Ihr Kind in Ihrer Wohnung nur seinen Nebenwohnsitz hat und beispielsweise in einer anderen Stadt studiert.

**Behinderten-Pauschbetrag: bis zu € 3.700**

Auch Menschen mit Behinderung werden vom Staat unterstützt. Je nach Grad der Behinderung steht Ihnen jährlich ein Pauschbetrag zur Verfügung. Damit sind alle Ausgaben abgegolten, die Ihnen durch Ihre Behinderung typischerweise entstehen.

Grad der Behinderung	Behinderten-Pauschbetrag
von 25 und 30	€ 310
von 35 und 30	€ 430
von 45 und 50	€ 570
von 55 und 60	€ 720
von 65 und 70	€ 890
von 75 und 80	€ 1.060
von 85 und 90	€ 1.230
von 98 und 100	€ 1.420
Hilflosigkeit	erhöhter Pauschbetrag von € 3.700
Blinde	erhöhter Pauschbetrag von € 3.700

Beantragen Sie diesen im Mantelbogen ab Zeile 61. Nur beim erstmaligen Antrag müssen Sie eine Kopie des Behinderten-Ausweises vorlegen – ab dann reicht ein Kreuzchen auf dem Mantelbogen.

**Pflege-Pauschbetrag: € 924**

Pflegen Sie einen Angehörigen? Dann steht Ihnen unter folgenden Voraussetzungen ein Steuervorteil von € 924 im Jahr zu. Voraussetzung:

- Die gepflegte Person hat Pflegestufe III oder Merkzeichen „H“.
- Sie pflegen die Person in ihrer eigenen oder Ihrer Wohnung.
- Sie bekommen für die Pflege weder Pflegegeld noch sonstige Vergütungen.

**HINWEIS**

Teilen Sie sich die Pflege eines Angehörigen mit einer anderen Person? Dann steht Ihnen je der hälftige Pauschbetrag zu.

**NEWTICKER**

**→ Passenzug bei hohen Steuerschulden**

*Soll verhindert werden, dass sich ein Steuerzahler seiner finanziellen Verpflichtung entzieht, kann ihm der Reisepass entzogen werden. Das Verwaltungsgericht Berlin entschied dies in einem Fall, bei dem ein Mann Steuerschulden von mehr als € 530.000 hatte. Zudem leistete er bereits seit Jahren keine Zahlung und verletzte auch wiederholt seine Meldepflichten. Das Gericht sah daher die Entziehung des Reisepasses als rechtmäßig an.*



**Ihre Meinung ist uns wichtig!**



Helfen Sie mit blickpunkt Steuern zu verbessern.

[> Jetzt bewerten](#)

→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

## Rundum abgesichert?

### Wenn die Lebensversicherung für jemand anderen bezahlt wird

Nicht selten kommt es vor, dass eine Person die Lebensversicherungsbeiträge einer anderen bezahlt, obwohl letztere Versicherungsnehmer ist und die Versicherung auch selber abgeschlossen hat.

Meist ist dies bei Ehepaaren, Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft oder Familien zu finden. Der Fiskus sieht dies auch – und erkennt in der Zahlung von Versicherungsbeiträgen für eine andere Person eine steuerpflichtige Schenkung. Wenn es ganz schlecht läuft, kann dies sogar zu einer Steuerbelastung führen.

### Freibeträge bei der Schenkungsteuer

Bei den zuvor genannten Personengruppen fällt Schenkungsteuer jedoch meist nicht an. Grund: Die schenkungssteuerlichen Freibeträge. **Ehepartner** können bei der Schenkungsteuer auf einen **Freibetrag von € 500.000** zurückgreifen. Gleiches gilt seit einiger Zeit auch für Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft.

Zahlen die **Eltern die Versicherungsbeiträge für ihre Kinder**, greift immer noch ein Freibetrag von **€ 400.000**. Die einzige Gefahr in solchen Fällen besteht darin, dass der Freibetrag bereits für andere Schenkungen aufgebraucht wurde. Doch dies kann man ganz einfach durch eine zielgerichtete Planung verhindern.

### Problem: geringe Freibeträge

Deutlich schwerwiegender wird eine solche Konstellation jedoch, wenn z. B. der Lebensgefährte, Onkel, Tante, Bruder oder Schwester die Versicherungsbeiträge bezahlen. Hier steht nämlich nur ein Freibetrag von **€ 20.000** zur Verfügung.

Alles was darüber hinausgeht, führt direkten Weges zu einem Steueranfall. Je nach Steuerklasse geht es dabei direkt mit 15 Prozent oder sogar happigen 30 Prozent Schenkungsteuer los. In der Praxis ist daher der genaue Wert der Schenkung von großer Bedeutung.

### Bewertungsfrage erheblich

Der Fiskus geht davon aus, dass die übernommenen **Versicherungsbeiträge zum Nennwert** als Schenkung angerechnet werden. Auf der anderen Seite sieht das Bewertungsgesetz für noch nicht fällige Ansprüche aus Lebensversicherungen eine deutlich geminderte Bewertung vor.

So war es möglich, bis Ende 2008 lediglich zwei Drittel der eingezahlten Prämien als steuerpflichtige Schenkung zu werten. Ab 2009 müssen die nicht fälligen Ansprüche aus solchen Versicherungen mit dem **Rückkaufswert** angesetzt werden. Egal welche Rechtslage anzuwenden ist, in jedem Fall wird eine geringere Schenkungsteuer resultieren, als es bei Ansatz der gezahlten Versicherungsbeiträge der Fall ist.

### Bundesfinanzhof macht Strich durch die Rechnung

Obwohl die erste Instanz (Urteil des Finanzgericht München, Aktenzeichen [4 K 690/10](#)) noch im Sinne der Steuerzahler für die geringere Bewertung plädierte, entschied der Bundesfinanzhof nun mit Urteil vom 22.10.2014 (Aktenzeichen [II R 26/13](#)) auf Linie des Fiskus.

Der Grund ist dabei sogar einleuchtend: Nach Meinung der Richter liegt durch Zahlung der Versicherungsbeiträge **keine mittelbare Schenkung** der Versicherungsansprüche vor, wenn der Beschenkte selber Versicherungsnehmer ist und den Vertrag selber abgeschlossen hat.

Nach Vertragsabschluss hat nämlich der Versicherungsnehmer ein Anwartschaftsrecht, welches den Wert des Versicherungsvertrags darstellt und zum Vermögen des Versicherungsnehmers gehört. Wenn nun jemand anders die Beiträge zahlt, wird damit **kein Versicherungsanspruch zugewendet**.

Vielmehr liegt die Bereicherung des Beschenkten dann in der Befreiung von der Beitragszahlung, weshalb der Nennwert des Beitrags auch der Schenkungsteuer unterliegt. Dies gilt daher immer zu berücksichtigen, damit es kein böses Erwachen gibt.



→ TIPP | FAMILIEN

# Die Einspruchsempfehlung des Monats

## (inklusive Mustereinspruch zum Download)

Im blickpunkt Steuern berichten wir über anhängige Steuerstreite. Diese sollen Ihnen als Musterverfahren dienen. Es geht dabei um bares Geld!

### Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann legen Sie Einspruch ein. Beantragen Sie unter Verweis auf das Musterverfahren die eigene Verfahrensruhe. Nur so können Sie bei einer positiven Entscheidung profitieren und in den Genuss der Steuererstattung gelangen.

Betroffene Steuerpflichtige:	Empfänger einer Abfindung
Einspruchsgrund:	Tarifbegünstigung der Abfindung trotz Auszahlung in zwei Jahren
Anhängiges Verfahren:	Bundesfinanzhof, Aktenzeichen IX R 46/14

### Hintergrund zum Sachverhalt

Wer beispielsweise nach einer langjährigen Tätigkeit als Arbeitnehmer eine Abfindung erhält, erzielt damit sogenannte außerordentliche Einkünfte. Der Vorteil dabei: Solche außerordentlichen Einkünfte können tarifermäßigt, also günstiger, besteuert werden. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass durch die außerordentlichen Einkünfte im Jahr der Zahlung eine Zusammenballung von Einkünften entsteht, die zu einer erhöhten steuerlichen Belastung führt. Was jedoch passiert, wenn es an einer **Zusammenballung von Einkünften** fehlt, weil die Abfindung in zwei Jahresraten ausgezahlt wird?

### Erste Instanz positiv

Gegen diese enge Auslegung richtet sich aktuell ein Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 03.11.2014 (Aktenzeichen 10 K 2655/13). Die erstinstanzlichen Richter sind der Meinung, dass die vom Fiskus bestimmte **Fünf-Prozent-Grenze zu eng bemessen ist**. Vielmehr soll noch eine unschädliche, also geringfügige Teilleistung vorliegen, wenn diese unter zehn Prozent der Hauptleistung beträgt. Weil auf Basis dieser Rechtsprechung wesentlich mehr Abfindungszahlungen der Tarifermäßigung unterliegen würden als bisher, hat das Finanzamt gegen die positive Entscheidung Revision eingelegt.

### Einspruch bei Teilleistung unter zehn Prozent!

Wer daher eine **Abfindung in jahresübergreifenden Ratenzahlungen** erhalten hat, sollte sich an das aktuelle Verfahren beim Bundesfinanzhof anhängen, um sich die Chance der ermäßigten Besteuerung offen zu halten. Dies gilt aus unserer Sicht auch für Steuerpflichtige, bei denen die **Teilleistung zehn Prozent der Hauptleistung übersteigt**, denn schließlich ist es auch nicht ausgeschlossen, dass der Bundesfinanzhof zu einem noch steuerzahlerfreundlicheren Urteil kommt, als seine Vorinstanz.

Hier gelangen Sie zum Download des Mustereinspruchs bzw. Musterantrags: Geben Sie dazu auf [www.steuernsparen.de](http://www.steuernsparen.de) im Suchfeld den Code CW 0315 ein.

### Fiskalische Verwaltungsmeinung überholt?

Grundsätzlich kann die tarifermäßigte Besteuerung nicht mehr in Anspruch genommen werden, wenn die Abfindung in **mehreren Jahresraten ausbezahlt** wird. Allerdings hat der Fiskus durch Verwaltungserlass vom 01.11.2013 eine enge Ausnahmeregelung geschaffen: Danach kann auch bei **Abfindungszahlung in zwei Veranlagungszeiträumen** noch die Tarifbegünstigung greifen, wenn die Hauptabfindung in einem Kalenderjahr gezahlt wird und nur eine geringfügige Teilleistung in Höhe von bis zu fünf Prozent der Hauptleistung in einem anderen Kalenderjahr zufließt.

### NEWTICKER

#### → Voranmeldung auf Papier? Verspätungszuschlag rechtens

*Einer Selbständigen war die elektronische Datenübertragung aufgrund der NSA-Affäre nicht mehr sicher genug. Sie gab daher ihre Voranmeldungen weiterhin auf Papier ab. Das Finanzamt setzte dagegen einen Verspätungszuschlag fest – zurecht, wie nun entschieden wurde (Urteil des Finanzgerichts Nürnberg, Aktenzeichen 2 V 676/14).*





→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

# Rechnung von Schornsteinfeger

## Fiskus verlangt kleinliche Aufteilung

Ausgaben für Handwerkerleistungen sind steuerbegünstigt: Sie können mit 20 Prozent, höchstens € 1.200 pro Jahr, direkt von der Steuerschuld abgezogen werden. Dazu gehört auch die Leistung des Schornsteinfegers.

## Vorsicht beim Beleg des Glücksbringers

Bisher akzeptieren die Finanzämter die Rechnung des Schornsteinfegers über Kaminreinigung, Kontrolle der Heizung sowie Abnahme eines Kamins oder Ofens problemlos, ohne nach den Tätigkeiten zu differenzieren. Ausdrücklich steht sogar im BMF-Erlass aus dem Jahre 2010, dass auch Gebühren für die Überprüfung von Anlagen durch den Schornsteinfeger sowie für die Kontrolle von Blitzschutzanlagen begünstigt sind ([BMF-Schreiben vom 15.02.2010](#)).

Nun wiehert wieder einmal der Amtsschimmel, denn ein neuer BMF-Erlass aus dem Jahre 2014 (mittlerweile der 6. Erlass!) bestimmt, dass die Finanzbeamten ab 2014 die Rechnung des Kaminkehrers besonders unter die Lupe nehmen sollen:

## Posten müssen genau aufgeteilt werden

Jetzt wird der Steuerbonus nur noch für **Kehr-, Reparatur- und Wartungsarbeiten** gewährt, jedoch nicht mehr für Mess- und Überprüfungsarbeiten sowie für die Feuerstättenschau. Die Rechnung des Schornsteinfegers wird also - anders als bisher - nicht mehr als einheitliche Handwerkerleistung beurteilt. Vielmehr müssen die begünstigten Positionen herausgerechnet und darauf dann manuell die Mehrwertsteuer hinzugerechnet werden ([BMF-Schreiben vom 10.01.2014](#)).

### WICHTIG ✓

Den Schornsteinfeger sollten Sie **niemals bar bezahlen**, sondern immer per Überweisung. Den Steuerbonus gibt's nur dann, wenn eine Rechnung ausgestellt wird und die **Zahlung auf ein Konto des Schornsteinfegers** erfolgt. Dabei gibt es keine Ausnahme, auch nicht, wenn der Schornsteinfeger die bargeldlose Zahlung verweigert. (BFH-Beschluss, Aktenzeichen [VI B 31/13](#)).



## NEWTICKER

### → Nicht gezahlte Zinsen: keine Werbungskosten

*Auch Jahresbescheinigungen der Bank können falsch sein. Werden mehr Zinsen bescheinigt, als tatsächlich gezahlt wurden, kann der Steuerbescheid auch nachträglich noch geändert werden (Finanzgericht Sachsen-Anhalt, Aktenzeichen 1 K 237/12).*

### Wussten Sie schon, dass ... ?



Der Staat mit der Biersteuer 9,5 Cent je Liter einnimmt? Pro Kölsch-Glas sind dies 1,9 Cent.

## Steuer-News

### Bewirtungskosten mindern die Steuer

Mit unserer [Arbeitshilfe](#) können Sie Essen mit Geschäftsfreunden ganz einfach absetzen.



→ AKTUELLES | ARBEITNEHMER

# Betriebsveranstaltungen

## Freibetrag statt Freigrenze

Ab 2015 haben Mitarbeiter einen Grund mehr zum Feiern: Die Freigrenze von € 110 wurde nun in einen Freibetrag umgewandelt. Was das für Sie bedeutet:

### Steuerfrei bis € 110

Lädt der Chef seine Mitarbeiter zu Betriebsveranstaltungen ein und gibt sich dabei großzügig, zeigt sich auch der Fiskus nicht kleinlich. Die Zuwendungen des Arbeitgebers bleiben für die Mitarbeiter **steuer- und sozialversicherungsfrei**, sofern die Veranstaltung und die Zuwendungen „üblich“ sind.

Und das heißt: Maximal **zwei Veranstaltungen pro Jahr** und Kosten von nicht mehr als **€ 110 pro Veranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer**.

### Nur noch übersteigender Betrag zu versteuern

Ab 2015 wird die bisherige Steuerfreigrenze von € 110 in einen Steuerfreibetrag von € 110 umgewandelt. Dies ist eine Verbesserung und bedeutet: Bei höheren Aufwendungen des Arbeitgebers von mehr als € 110 pro Person wird nicht mehr der Gesamtbetrag steuerpflichtig, sondern nur der übersteigende Teilbetrag.

### Ausgaben für äußeren Rahmen

Die Kosten des Arbeitgebers für den äußeren Rahmen der Veranstaltung werden weiterhin in die Gesamtkosten bzw. in die € 110 -Grenze einbezogen.

Dazu zählen zum Beispiel

- Raumkosten
- Eventmanager
- Busfahrten

Entgegen der BFH-Rechtsprechung werden die Ausgaben des Arbeitgebers für die Begleitpersonen anteilig den betreffenden Arbeitnehmern zugerechnet. Auch werden Betriebsfeiern von ganzen Abteilungen begünstigt.

Reisekostenvergütungen im Zusammenhang mit Betriebsveranstaltungen sind wie bisher steuerfrei und können den Arbeitnehmern außerhalb des Freibetrages erstattet werden. Sie werden nicht in die Zuwendungen einer Betriebsveranstaltung einbezogen.

### Wie siehts bei Geschenken aus?

Überreicht der Arbeitgeber anlässlich einer Betriebsveranstaltung Geschenke an die Mitarbeiter, gehören diese bis zu einem Wert von € 60 (bis 2014: € 40) einschl. Mehrwertsteuer zu den „üblichen“ Zuwendungen und werden bei der Berechnung des € 110-Freibetrages mit einbezogen. Ist der Wert des Geschenks höher als € 60, muss es separat als Arbeitslohn versteuert werden. Zulässig ist dann aber die Pauschalversteuerung mit 25 Prozent durch den Arbeitgeber.

## NEWTICKER

### → Zahnaufhellungen umsatzsteuerfrei

Führt ein Zahnarzt ein so genanntes Bleaching durch, kann diese Behandlung von der Mehrwertsteuer befreit sein. Voraussetzung: Der behandelte Zahn ist aufgrund einer Vorerkrankung und Vorbehandlung nachgedunkelt (Urteil des Finanzgericht Schleswig Holstein, Aktenzeichen 4 K 179/10).

### Wussten Sie schon, dass ... ?



eine der ältesten Steuern, die Salzsteuer, erst 1993 abgeschafft wurde? Bis dahin brachte sie dem Fiskus bis zu € 54 Millionen im Jahr.





→ TIPP | IMMOBILIENBESITZER

# Kauf einer Immobilie

## Wie Sie den Gesamtkaufpreis selbst aufteilen können

Wer ein Gebäude oder eine Eigentumswohnung kauft, erwirbt gleichzeitig auch den dazu gehörigen Grund und Boden mit. Falls die Immobilie vermietet werden soll, muss der im Kaufvertrag vereinbarte Gesamtkaufpreis auf das Gebäude und auf den Grund und Boden aufgeteilt werden, weil **nur der Gebäudeanteil** und eben nicht der Bodenanteil **steuerlich abgeschrieben** werden kann. Nun stellen die Finanzbehörden von Bund und Ländern eine **korrigierte Arbeitshilfe als Excel-Datei** zur Verfügung. Mit dieser kann man entweder eine Kaufpreisaufteilung selbst vornehmen - oder überprüfen, ob das Finanzamt korrekt gerechnet hat. Zusätzlich steht eine Anleitung für die Berechnung zur Aufteilung eines Grundstückskaufpreises bereit.

## Restwertmethode nicht zulässig

Für die Aufteilung des Gesamtkaufpreises dürfen die Finanzämter - auch wenn sie am liebsten tun - nicht einfach die so genannte Restwertmethode anwenden: Es ist nicht zulässig, den Bodenwert nach den Kaufpreisen vergleichbarer Grundstücke oder nach den Bodenrichtwerten der Gemeinde zu bestimmen, diesen Wert einfach vom Gesamtkaufpreis abzuziehen und den Restbetrag als Verkehrswert für das Gebäude bzw. die Eigentumswohnung anzusetzen. Die Restwertmethode hat der Bundesfinanzhof bereits in mehreren Entscheidungen verworfen (Aktenzeichen IX R 86/97).

## Sachwertverfahren maßgeblich

Maßgebend für die Kaufpreisaufteilung ist vielmehr das so genannte Sachwertverfahren: Der Gesamtkaufpreis für ein bebautes Grundstück **ist nach dem Verhältnis der Verkehrswerte** oder Teilwerte auf den Grund und Boden einerseits sowie das Gebäude andererseits aufzuteilen. Bei diesem Verfahren wird der Sachwert des Grund und Bodens mit den **Bodenrichtwerten** angesetzt. Der Sachwert des Gebäudes hingegen ist nach den tatsächlichen oder gewöhnlichen Herstellungskosten zu berechnen, wobei wesentliche Faktoren mit berücksichtigt werden. Dazu gehören zum Beispiel

- Baualter
- Ausstattung
- Herstellungsart

Beide Werte zusammen ergeben den Sachwert des Grundstücks. Im Verhältnis der beiden Werte zueinander kann dann der vereinbarte Gesamtkaufpreis aufgeteilt werden (Urteil des Bundesfinanzhof, Aktenzeichen IX R 15/98).

## Das sollten Sie beachten:

Bei der Aufteilung des Gesamtkaufpreises muss Ihnen daran gelegen sein, dass ein möglichst großer Batzen davon auf das Gebäude bzw. die Eigentumswohnung entfällt und der Anteil für den Grund und Boden möglichst gering ist. Es lohnt sich, von Anfang an die Weichen richtig zu stellen. Dies ist am leichtesten möglich, wenn Sie bereits im Kaufvertrag den Preis auf Grundstück und Gebäude aufteilen. Das Finanzamt wird im Allgemeinen diese Werte übernehmen, „solange dagegen keine nennenswerten Zweifel bestehen“ (Urteile des Bundesfinanzhofs, Aktenzeichen [IX R 86/97](#) und [IX R 36/06](#)).

### Berechnung: Aufteilung Grundstückskaufpreis

Die [Arbeitshilfe](#) können Sie sich hier herunterladen.



### WISO Gehaltsrechner

Jetzt brandaktuell für Ihr Gehaltsgespräch 2015: Der kostenlose Gehaltsrechner von WISO!



[Einfach herunterladen!](#)

→ TIPP | AKTUELLES

# Mitmachen & gewinnen

## Gewinnen Sie über € 1.400 in bar – mit Ihrer WISO Steuer-Software!

WISO-Nutzer holen mehr raus: Im Schnitt gibt's € 1.424,98 vom Finanzamt zurück. Das sind über € 600 mehr als der Bundesdurchschnitt von € 823 (Quelle: Statistisches Bundesamt). Und jetzt legen wir noch etwas drauf...

### Das gibts nur mit Ihrer WISO-Software

Gewinnen Sie mit Ihrer WISO-Software eine garantierte Steuer-Erstattung in Höhe von € 1.424,98. Die gibt's für einen glücklichen Gewinner von uns in bar dazu – also zusätzlich zur Erstattung vom Finanzamt!

### So machen Sie mit:

1. Registrieren Sie während des Aktionszeitraums (09.03.2015 – 31.05.2015) Ihre WISO Steuer-Software 2015 bei Buhl, ganz bequem mit dem Assistenten in der Software. Sie nutzen einen Steuer-Spar-Vertrag oder haben die Software bereits registriert? Prima, dann geht es für Sie direkt mit Schritt 2 weiter.
2. Geben Sie die Garantie-Nummer Ihrer Software und Ihre E-Mail Adresse aus der Registrierung [auf dieser Seite](#) ein.
3. Das war's auch schon – Sie sind dabei und können gewinnen.

Das Gewinnspiel endet am 31. Mai 2015. Der Gewinner wird am 1. Juni 2015 per E-Mail benachrichtigt.

**Wir wünschen Ihnen viel Glück!**

#### Steuer-News

##### Unfallkosten absetzen

Unfall bei Schnee und Glätteis? In bestimmten Fällen hilft sogar das Finanzamt. Mit unserem Fragebogen können Sie die Kosten ganz einfach absetzen. Diesen können Sie [hier](#) herunterladen.



#### VORSCHAU

Das erwartet Sie in Ausgabe 4/2015

**Alle Steuerzahler:** Einspruchsempfehlung des Monats  
**Arbeitnehmer:** Selbst bezahlte Benzinkosten

#### IMPRESSUM

##### Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH  
 Am Siebertsweiher 3/5  
 57290 Neunkirchen  
 redaktion@buhl.de

##### Geschäftsführer:

Peter Glowick, Peter Schmitz  
 Amtsgericht Siegen, HRB 9049

##### Vertrieb

Buhl Data Service GmbH  
 Am Siebertsweiher 3/5  
 57290 Neunkirchen

##### Redaktion

Melanie Baumiller  
 Peter Schmitz

##### Redaktionsschluss

13.03.2015

##### Erscheinungsweise

12-mal jährlich

##### Abo-Service

Telefon: 0 27 35/90 96 99  
 Telefax: 0 27 35/90 96 500

##### Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30,- (inkl. MwSt.).  
 Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument. Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück. Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

##### Hinweise

Alle Beiträge sind nach besten Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden. Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen. Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in BlickpunktSteuern oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.

##### Bildnachweis

fotolia.com



Steuer-Software · Service · Beratung



## Januar 2015

- [TIPP](#) | [ALLE STEUERZAHLER](#)  
Ausgaben für haushaltsnahe Dienste in der Steuererklärung
- [AKTUELLES](#) | [ALLE STEUERZAHLER](#)  
Freibeträge bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer
- [TIPP](#) | [ARBEITNEHMER](#)  
Wegzug vom Arbeitsort
- [TIPP](#) | [FAMILIEN](#)  
Neues zum Elterngeld
- [TIPP](#) | [FAMILIEN](#)  
Die Einspruchsempfehlung des Monats
- [AKTUELLES](#) | [ARBEITNEHMER](#)  
Sandwich im Flieger

## Februar 2015

- [TIPP](#) | [IMMOBILIENBESITZER](#)  
Grundsteuererlass bei vermieteten Objekten
- [TIPP](#) | [ALLE STEUERZAHLER](#)  
Checkliste zur Steuererklärung 2014
- [TIPP](#) | [IMMOBILIENBESITZER](#)  
Die Einspruchsempfehlung des Monats
- [AKTUELLES](#) | [ALLE STEUERZAHLER](#)  
Einspruch gegen Steuerbescheid

## März 2015

- [TIPP](#) | [ALLE STEUERZAHLER](#)  
Ohne Ausgaben die Steuer mindern
- [TIPP](#) | [ALLE STEUERZAHLER](#)  
Rundum abgesichert?
- [TIPP](#) | [FAMILIEN](#)  
Die Einspruchsempfehlung des Monats
- [TIPP](#) | [ALLE STEUERZAHLER](#)  
Rechnung von Schornsteinfeger
- [AKTUELLES](#) | [ARBEITNEHMER](#)  
Betriebsveranstaltungen
- [TIPP](#) | [IMMOBILIENBESITZER](#)  
Kauf einer Immobilie
- [TIPP](#) | [AKTUELLES](#)  
Mitmachen & gewinnen